

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/001), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Präsentationen, Testaten, Portfolioprüfungen und schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt.“

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Bei Präsentationen sind Thema, ggf. Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten betragen. ³Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Wird die Präsentation benotet, setzt die oder der Prüfende die Note auf der Grundlage der mündlichen Präsentation und ggf. des schriftlichen Begleitmaterials fest.“

c) Nach Abs. 10 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen des jeweiligen Studiengangs sein, die in ihrer Gesamtheit die

Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen, wie im Anhang angegeben.

- (12) ¹Die schriftliche Ausarbeitung ist eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung z.B. eines selbstdurchgeführten Projekts im Rahmen von Labor- oder Forschungsarbeit bzw. Forschungsprojekten. ²Das Thema, der Umfang und die Bearbeitungsfrist werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ³In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden die Bearbeitungsfrist um höchstens eine Woche verlängern. ⁴Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Die Arbeit ist in elektronischer Form als PDF und/ oder in Papierform bei der oder dem Prüfenden einzureichen. ⁶Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁷Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (13) ¹Bei Beiträgen (z.B. Protokolle, Berichte, Lernportfolio, research paper, Poster, Forschungsproposal, Reaktionspapier, Konzepte) handelt es sich um eine schriftliche Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Abs. 12 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulzeile „Organische Chemie II“ wird in der zweiten Spalte die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und in der dritten Spalte wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In der Modulzeile „Physikalische Chemie II“ werden in der ersten Spalte nach der Angabe „II“ die Wörter „für die Biochemie“ eingefügt.
- c) Die Modulzeile „Einführung in die Quantenchemie“ wird gestrichen.
- d) In der Modulzeile „Botanik“ wird in der ersten Spalte das Wort „Botanik“ durch das Wort „Pflanzenbiochemie“ ersetzt.

- e) Nach der Modulzeile „Grundlagen der Bioinformatik“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„Biochemische Datenanalyse	6	5	Präsentation“
----------------------------	---	---	---------------

- f) In der Modulzeile „Einführung in die Biophysikalische Chemie“ wird in der zweiten Spalte die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt und in der dritten Spalte wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

- g) In der Modulzeile „Biochemische Methoden“ wird in der zweiten Spalte die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt und in der dritten Spalte wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

- h) Die Zeile „Wahlpflichtmodule^{c)}“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„Wahlpflichtmodule ^{c)} “	18	18-22	
Bioinformatik: Molekulare Modellierung	9	9	Portfolioprüfung: Klausur o. mündl. Prüfung + Beitrag*
Biophysikalische Chemie: Mehrdimensionale NMR-Spektroskopie an biologischen Makromolekülen	9	9	Portfolioprüfung: Klausur o. mündl. Prüfung + Beitrag*
Forschungsmodul in Biochemie	9	11	Portfolioprüfung: Präsentation (2/9) + schriftliche Ausarbeitung (7/9)
Forschungsmodul in Chemie	9	11	Portfolioprüfung: Präsentation (2/9) + schriftliche Ausarbeitung (7/9)
Forschungsmodul in Molekularer Biologie	9	11	Portfolioprüfung: Präsentation (2/9) + schriftliche Ausarbeitung (7/9)
Molekulare und angewandte Mikrobiologie	9	9	Portfolioprüfung: Klausur o. mündl. Prüfung (4/9) + Präsentation (2/9) + Beitrag (3/9)
Zellbiologie: Funktion und Biogenese von Zellorganellen	9	9	Portfolioprüfung: Klausur o. mündl. Prüfung (1/3) + Präsentation (1/3) + Beitrag (1/3)“

- i) In der letzten Zeile der Tabelle wird in der dritten Spalte die Zahl „162“ durch die Angabe „159-163“ ersetzt.
- j) Der Text nach der Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a) wird das Wort „Vortragsleistungen“ durch das Wort „Präsentationen“ ersetzt.
 - bb) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
 - „c) Der Prüfungsausschuss kann über die Aufnahme weiterer fachlicher Module, die dem Lernziel des Bereichs entsprechen, entscheiden. Die weiteren Module sind im Modulhandbuch gelistet.“
 - cc) Nach Buchst. c) wird folgende Fußnote angefügt:
 - „* Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 26. Juli 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/001), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2024, Az. A 3370/5 - I/1.

Bayreuth, 25. Juli 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2024.